

**Zeitschrift:** Toggenburger Annalen : kulturelles Jahrbuch für das Toggenburg

**Band:** 4 (1977)

**Artikel:** Heiratsverbot für Liederliche - und auch Arme

**Autor:** Wagner, Jakob

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-883814>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Heiratsverbot für Liederliche – und auch Arme

von Jakob Wagner

Zu den unveräußerlichen und für uns selbstverständlichen bürgerlichen Rechten gehört die Eheschliessung. Sie ist heute lediglich durch Vorschriften über das Alter der Ehepartner beschränkt, sodann gewisse Vorschriften über die Verwandtenehe, das Verbot der Ehe bei Geisteskrankheiten usw., wie sie in den Artikeln 96 ff ZGB enthalten sind, ferner durch ein temporäres Eheverbot, die sogenannte Wartefrist im Scheidungsurteil. Weitere Gründe für eine Verhinderung der Ehe bestehen nicht. Auf keinen Fall dürfen ökonomische oder moralische Gründe eine beabsichtigte Eheschliessung verhindern.

## Keine Ehe für arme Leute

Das war im Kanton St.Gallen nicht immer so. Die reaktionäre Regierung der Restaurationszeit unter Müller-Friedberg erliess am 22. Juni 1820 das nachstehende Dekret:

«Wir Landammann, Klein und Grosse Räte des Kantons St.Gallen, in Erwägung, dass durch das vielseitige leichtsinnige Heirathen, dem Staate sowohl als den Gemeinden, grosse Gefährde und Nachteile zuwachsen, und daher das Wohl beider einige Fürsorgen und Beschränkungen erfordern,

### **verordnen als Dekret:**

Art. 1. Wenn ein Kantonsbürger sich verehelichen will, so hat er an die Armenkassa der Ortsgemeinde, welche ihn im Falle der Noth unterstützen müsste, einen Beitrag von 22 Gulden zu leisten. Unabhängig von dieser Leistung, kann der betreffende Gemeinderverwaltungsrath die eheliche Einsegnung eines Brautpaars bei dem Ortspfarrer auch einstellen lassen:

- a) Wenn die Mannsperson bereits Unterstützung aus der Armenkassa der Gemeinde geniesst.
- b) Wenn anschaulich wäre, dass die Brautleute, weder durch Vermögen noch Beruf noch Arbeit, eine Haushaltung, ohne Unterstützung der Gemeinde ernähren könnten oder
- c) Wenn sie zwar eine Haushaltung erhalten könnten, von welchen es aber, wegen liederlichem Lebenswandel nicht zu erwarten wäre.

Gegen eine solche Einstellung der Eheeinsegnungen findet Rekurs an den Kleinen Rath statt, welcher nach eingezogenem Bericht, das Endliche entscheidet.»

Dieses Dekret war zeitlich befristet; es wurde aber im Jahre 1830 erneuert und blieb, bis es durch die neue Bundesverfassung von 1874 hinfällig wurde, in Kraft. Auch die in freiheitlicherem Geiste anfangs der dreissiger Jahre geschaffene neue Kantonsverfassung der Regenerationszeit änderte nichts daran. Als Begründung für die neuerliche Inkraftsetzung wurde angeführt, «das Dekret habe sich als wohltätig und zweckmässig erprobt».

Der Entscheid über Bewilligung oder Nichtbewilligung einer beabsichtigten Eheschliessung wurde nicht etwa in die Kompetenz der örtlichen Ehegerichte gelegt, sondern in diejenige der Ortsverwaltungsräte. Das Ziel war ausschliesslich ein ökonomisches: Die Verhinderung der Familiengründung armer Leute. Denn solche Familien fielen früher oder später der Gemeinde zur Last. Die Anwendung mag denn auch recht verschieden gewesen sein. Landgemeinden mit einer grossen Zahl von Bürgern und daher schweren Armenlasten machten alsbald Gebrauch von der Möglichkeit, die Eheschliessung unter armen und in ungünstigen ökonomischen Verhältnissen lebenden Bürgern zu verhindern. Auch die Heiratstaxe von 22 Gulden bildete für manchen Heiratswilligen ein bedeutendes Opfer, wenn man in Betracht zieht, dass damals bei weitem nicht jeder arbeitsfähige Bürger einen Gulden täglich verdiente. Anderseits bildete diese sogenannte Heiratstaxe, die auch von auswärtswohnenden Bürgern zu entrichten war, eine willkommene Aeufnung des Armenfonds, dem diese Beträge zuflossen. Für die Gemeinde Nesslau stellte sich der jährliche Ertrag dieser Heiratstaxen auf 600 bis 800 Gulden. Es gab aber Jahre, in denen die Tausendergrenze erheblich überschritten wurde. In manchen Gemeinden wurde der Armenfond zum grössten Teile aus diesen Heiratstaxen geäufnet.

Die Beratung über Bewilligung oder Abweisung von Heiratsgesuchen bildete in den Verhandlungen der Ortsverwaltungen ein immer wiederkehrendes Traktandum. Abweisungen mussten eingehend begründet werden und konnten an den Kleinen Rat (Regierungsrat) weitergezogen werden. Gelegentlich entschied dieser anders als die Vorinstanz. Meist aber wurden die Entscheide der Ortsverwaltungen bestätigt. Oft kam es vor, dass die Braut in anderen Umständen war und eine Heirat dringlich erschien. Die Ortsverwaltung liess sich durch diesen Umstand meist nicht beeindrucken, namentlich dann nicht, wenn die Braut nicht Ortsbürgerin war und das uneheliche Kind einer andern Gemeinde zur Last fiel.

Wurde eine Heiratsbewilligung erteilt, so liess sich die Ortsverwaltung oft ausdrücklich bestätigen, dass die Braut keine unehelichen Kinder in die Ehe bringe oder aber, wenn dies doch der Fall war, dass diese als Ortsbürger ihrer Heimatgemeinde ausdrücklich anerkannt seien.

Oft liessen sich abweisende Entscheide nach dem Dekrete vom 22. Juni 1820 begründen. Zuweilen jedoch wurden Eheverbote erlassen, die rechtlich auf schwachen Füssen standen. Namentlich die Bestimmung «... von welchen es aber, wegen liederlichem Lebenswandel, nicht zu erwarten wäre» bot die Voraussetzung zu willkürlichen Entscheiden. Massgebend war stets die Gefahr, dass die Gesuchsteller eine Familie nicht «durchbringen» könnten. Bei der herrschenden notorischen Armut weiter Kreise bestand diese Gefahr in der Tat in vielen Fällen.

Die Abweisung von Heiratsgesuchen war daher in manchen Gemeinden recht häufig. In Nesslau, einer Gemeinde mit vielen Ortsbürgern, gab es Jahre, in denen fünf, sechs Gesuche abgewiesen wurden. Im Durchschnitt waren es etwa zwei Fälle pro Jahr. Einige Protokollauszüge mögen uns Kunde geben über die in dieser Gemeinde geübte Praxis, wobei anzunehmen ist, dass hier wohl besonders strenge Massstäbe angelegt wurden.

Zuzwil lebte und bei derselben ein aussereheliches Kind erzeugte und dasselbe ohne jegliche Unterstützung verlassen habe;

4. Dass auch die frühere Verwaltung den Schmid mit seinem Heiratsgesuch mit der obigen Elisabeth Josefin von Zuzwil unterm 27. Juli 1837 abgewiesen habe und dieser Beschluss vom Kleinen Rathe bestätigt wurde;
5. Dass sich Schmid seither nicht nur nicht gebessert habe, sondern jetzt wieder seit längerer Zeit in einem verdächtigen Umgang mit seiner jetzigen Braut lebte, die teils deswegen, teils weil sie sich als unbeurkundete Person in unserer Gemeinde aufgehalten habe, dem Gemeinderat die Veranlassung gegeben habe, dieselbe aus unserer Gemeinde wegzweißen;
6. Dass Schmid nicht einmal die gesetzliche Heiratsteife erworben habe, sondern dieselbe von dem Pfarramte Elgg als Armsache an das hiesige Pfarramt gesandt worden sei, beschlossen:  
Den Schmid mit seinem Heiratgesuche in Anwendung von Art. 1 lit. b und c des Gesetzes über die Beschränkung der Heiraten vom 22. Juni 1820 abzuweisen.

## Liederlichkeit und Leichtsinn

In der Sitzung vom 21. Januar 1840 erschien Niklaus Schmid aus dem Buchholz, Gemeinde Nesslau, und verlangt Heiratsbewilligung mit der Anna-Barbara Mülhaupt von Elgg, Kanton Zürich. Die Verwaltung hat über dieses Ansuchen beraten, es in «reife Erdauerung» gezogen und in Erwägung:

1. Dass es augenscheinlich sei, dass Schmid weder durch Vermögen noch Beruf oder andere Arbeit eine Haushaltung ohne Unterstützung aus der Armenkassa ernähren könnte;
2. Dass dieses, im Falle er es auch könnte, wegen seinem liederlichen und ausschweifenden Lebenswandel, nicht zu erwarten wäre;
3. Dass Schmid schon früher längere Zeit in einem unerlaubten Umgange mit Elisabeth Josefin von

## Arbeitsscheu und schwächliche Konstitution

In der Sitzung vom 11. August 1840 erschien Ulrich Egli von Nesslau vor der Behörde und erklärte, dass er die Anna-Barbara Schweizer vom Steintal, Gemeinde Kappel, geschwängert habe, daher dieselbe zu heiraten wünsche und nun um Heiratsbewilligung einkomme. Der Verwaltungsrat hat darüber beraten und in Erwägung:

1. Dass Egli teils sehr dumm, teils in hohem Grade arbeitsscheu, unbeholfen und leichtsinnig sei, und es bis anhin nicht einmal soweit gebracht habe, sich eine anständige Kleidung zu verschaffen und auch, wenn ihm nicht in jüngster Zeit ein Erb von 27 Gulden 24 Kreuzer zugefallen wäre, die gesetzliche Heiratsteife nicht bezahlen könnte;
2. Dass er überdies einen sehr schwachen Körperbau habe, daher oft krank und ausserdem erst 21 Jahre alt sei;

3. Dass seine Braut ganz arm sei, mithin aus allem hervorgehen müsse, dass diese Brautleute weder durch Vermögen noch Beruf oder Arbeit eine Haushaltung ohne Unterstützung aus der Armenkassa ernähren könnten, doch selbst wenn sie es könnten, solches wegen leichtsinnigem Lebenswandels nicht zu erwarten wäre;
4. Dass die Familie Egli überdies eine sehr phlegmatische sei und sich von jeher um eine gute Hausordnung wenig bekümmert habe, indem derselben aus der hiesigen Armenkassa «bei Hunderten» gespendet werden musste, beschlossen: Egli die Heiratsbewilligung nicht zu erteilen.

Egli erschien in der Sitzung vom 12. Dezember 1840 nochmals vor der Behörde und wünschte, man möchte ihm doch das Heiraten mit Anna-Barbara Schweizer bewilligen. Die Behörde aber verharrte auf dem früheren Beschluss. Einem dritten Gesuch, vom 3. Juli 1841 datiert, wurde dagegen entsprochen, ohne dass dieser Gesinnungswandel im Protokoll begründet worden wäre.

## Der unsolide Knecht und Kutscher

In der Sitzung vom 20. September 1853 ersuchte Jakob Anton Bolt um Heiratsbewilligung mit Katharina Weber von Hauptwil, Thurgau. Der Verwaltungsrat hat in Betracht:

1. Dass der Petent schon früher eine Franziska Schönenberger von Bütschwil unehelich geschwängert und mit derselben um Heiratsbewilligung eingekommen, die ihm aber unter dem 28. Januar 1850 verweigert worden wegen seiner Leichtsinnigkeit und Liederlichkeit;
2. Dass keine Beweise vorliegen, dass sich der Petent seit jener Zeit gebessert habe, sondern dass er vielmehr seine frühere verschwenderische Lebensweise fortsetze, indem sein eigener Vater dem hiesigen Gemeinderat schriftlich mitteilte, dass sein Sohn nicht imstande sei, sich selber durchzubringen, die Heiratstaxe nicht selbst bezahlen können und nicht einmal die nötigen Kleider besitze;
3. Dass sich die Braut laut obigen Angaben in unehelicher Schwangerschaft befindet und ihr Schwänge-

rer sie verlassen habe, was von Leichtsinnigkeit derselben zeuge;

4. Dass es nicht anschaulich sei, dass diese Brautleute weder durch Vermögen noch Verdienst oder Arbeit eine eigene Haushaltung ernähren könnten, und wenn sie dazu auch imstande wären, dies wegen der Leichtsinnigkeit und Liederlichkeit derselben nicht erwartet werden könnte, beschlossen: Es sei das Gesuch abgewiesen.

Der Gesuchsteller Bolt hatte tatsächlich schon im Jahre 1850 ein Gesuch um Heiratsbewilligung mit Franziska Schönenberger von Bütschwil gestellt, war dann aber abgewiesen worden, obwohl die Braut schwanger war. Die Abweisung erfolgte in der Sitzung vom 28. Januar 1850. Damals hat der Verwaltungsrat in Betracht:

1. Dass der Petent schon seit etlichen Jahren als Kutscher und Knecht gedient, vermittelst dessen er sich etwas Ordentliches hätte erwerben können;
2. Dass er aber fortwährend das Verdiente auf eine liederliche Weise durchbrachte, so dass er gegenwärtig weder eine ordentliche Kleidung noch einen eigenen Kreuzer hat, welches sich dadurch bestätigt:
  - a) Dass er die Heiratstaxe nicht selber bezahlen konnte, sondern dass sie ihm von dem kleinen Vermögen seiner Braut verheissen wurde;
  - b) Dass ihm dieselbe nicht einmal zur Ueberbringung anvertraut wurde, indem sie erst nach der verwaltungsrechtlichen Erklärung, dass die Heirat bewilligt würde, eingesandt würde, was die Braut selber erklärte;
  - c) Dass nach Angabe der Braut diese ihm noch Geld lehnen musste, um mit ihm von Lichtensteig nach Nesslau zu reisen, um obiges Verlangen zu stellen;
3. Dass nach Angabe der Braut dieselbe wohl ein kleines Vermögen von 4—500 fl. haben soll, was von einem liederlichen Burschen im Nu verbraucht wäre;
4. Dass der Petent keinen andern Beruf als Knecht und Kutscher zu sein kenne;
5. Dass die Braut ebenfalls eine leichtsinnige Person sei, welches der von Bütschwil eingelegte Leumundsschein beweise, der nur angebe, «es seien keine Klagen eingegangen»;

6. Dass die Braut bei dem Vorstande vor Verwaltungsrat selber erklärt habe, «Bolt sei ihr eigentlich nicht lieb, allein der Umstand, dass sie schwanger sei, nötige sie zu der Heirats», dass somit ein vermeintes Zusammenhalten, abgesehen von obigen Tatsachen, nicht denkbar sei;
7. Dass aus obigem hervorgehe, dass diese Brautleute weder durch Vermögen noch Beruf oder Arbeit eine Haushaltung zu ernähren imstande seien, und wenn sie es noch könnten, solches wegen leichtsinnigem Lebenswandel und der Liederlichkeit des Bräutigams nicht zu erwarten wäre, beschlossen: In Anwendung des Gesetzes vom 22. Juni 1820 Art. 1 lit. b und c sei J. Anton Bolt mit seinem Heiratsgesuche mit Franziska Schönenberger abgewiesen.

Im Jahre 1854 wurde Bolt, der nochmals ein Heiratsgesuch stellte, wieder abgewiesen.

Kann die Abweisung der Gesuche dieses leichtsinnigen Burschen noch einigermassen verständlich erscheinen, so muss der nachfolgende Entscheid Bedenken erwecken. Er wurde dann allerdings später korrigiert.

## Arme Fabrikleute

In der Sitzung vom 12. April 1855 suchte Niklaus Meister von Nesslau um Heiratsbewilligung mit Barbara Oberholzer von Goldingen nach. Der Verwaltungsrat hat in Betracht:

1. Dass der Petent von einer Familie stamme, welche die Gemeinde bedeutend belästigte;
2. Dass derselbe keinen andern Beruf kenne, als den eines Fabrikarbeiters und überdies wegen schwächlichem Körperbau keine strenge Arbeit verrichten könnte, so dass angenommen werden müsste, er würde bei auch nur vorübergehender Stockung der Fabrikation vollständig brotlos werden;
3. Dass auch die Braut keinen andern Beruf als den einer Fabrikarbeiterin kenne, welcher Beruf namentlich von einer Hausfrau und Mutter, wenn die Familie angewachsen wäre, nicht mehr betrieben und somit an den Unterhalt der Familie nichts mehr geleistet werden könnte;

4. Dass es daher nicht anschaulich sei, wie diese Brautleute weder durch Vermögen noch Verdienst und Arbeit eine eigene Haushaltung ernähren könnte, beschlossen: Es sei Niklaus Meister mit seinem Heiratsgesuche mit Maria Barbara Oberholzer in Anwendung des Gesetzes über Beschränkung der Heiraten vom 22. Juni 1820 Art. 1 lit. b abgewiesen.

Niklaus Meister suchte am 27. April 1855 nochmals um eine Heiratsbewilligung mit Maria Barbara Oberholzer nach und legt verschiedene Zeugnisse vor. Da sämtliche Zeugnisse zugunsten der Brautleute lauten und Oberst S. sich vorteilhaft über den Bräutigam aussprach, wurde dem Meister die Heirat bewilligt.

## Ein überfälliges Dekret verschwindet

Im Jahre 1872 wurde vom Ortsverwaltungsrat Nesslau zum letztenmal eine Heiratsbewilligung verweigert und zwei Jahre später die letzte Heiratstaxe einkassiert mit dem wehmütigen Vermerk des Schreibers: «Es war die letzte.»

Wenn im Jahre 1830 bei der Erneuerung des Dekretes vom 22. Juni 1820 festgestellt wird, dieses habe sich als wohltätig und zweckmäßig erwiesen, so kann nicht bezweifelt werden, dass es manchmal geholfen hat, trostlose Armut, vor allem auch Kinderelend zu verhüten. Die Erfahrung hat immer wieder gezeigt, dass Burschen, die sich der Liederlichkeit und dem Alkohol hingegeben haben, sich nach der Heirat selten besserten. Freilich, dass voreheliche Intimitäten schon von einem liederlichen Charakter zeugen, diese Ansicht dürfte nach heutiger Auffassung nicht mehr zutreffen. Die damaligen Sitten scheinen strenger gewesen zu sein. Bedenken erweckt dagegen der Umstand, dass durch die Verweigerung der Heiratsbewilligung Kinder rücksichtslos in den Stand der Unehelichkeit gestossen und dadurch jenem Schicksal preisgegeben wurden, das einem unehelichen Kinde damals wartete. So mag es vielleicht als ein Glück betrachtet werden, dass der liederliche Jakob Anton Bolt keine Familie gründen konnte, da er wahrscheinlich kein guter Hausvater geworden wäre. Dass aber den Brautleuten Meister-Oberholzer die Heirat versagt wurde, weil sie arme Fabrikleute waren, denen nichts nachgesagt werden konnte außer ihrer Armut,

erscheint als ungerechtfertigte Härte, die mit den Menschenrechten in bedenklichem Widerspruch stand.

Das Dekret der St. Galler Obrigkeit über die Beschränkung der Heiraten mag unter den damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen im einen und andern Falle eine gute Wirkung gehabt haben; es bildete aber sicher kein Ruhmesblatt für den jungen Kanton St. Gallen und seine Regierung. Es war an der Zeit, dass die von freiheitlicherem Geiste getragene Bundesverfas-

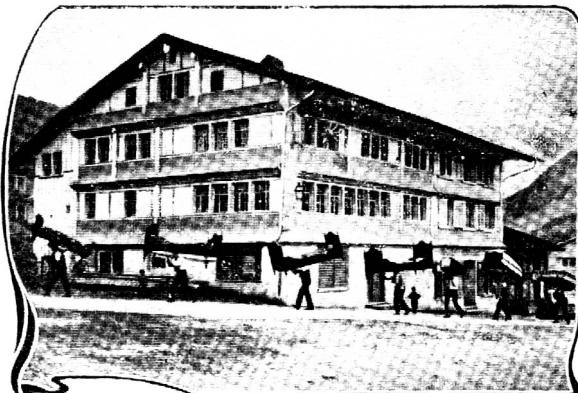
sung von 1874 der Anwendung des längst überfälligen Dekretes vom 22. Juni 1820 ein Ende bereitete.

### Quellen

Gesetzessammlung des Kantons St. Gallen von 1803 bis 1839.

Protokolle der Ortsgemeinde Nesslau.

## Brutfueder und Iechrome



Ein ganz besonderes Ereignis für die jungen Leute bis nahe an die Gegenwart heran, das heisst: bis auch die entlegensten Berggegenden durch Strassen erschlossen wurden, war das «Brutfuedertragen». Wo kein Wagen hinfahren konnte, blieb den Neuvermählten nichts anderes übrig, als den gesamten Hausrat auf dem Rücken in die bereitstehende Wohnung tragen zu lassen. Für kräftige Burschen eine willkommene Gelegenheit, ihre Kraft zu beweisen. Bettstellen, Kästen, Kommoden, Tisch und Kanapee wurden auf

eigens dazu geschaffenen, dem Nacken angepassten Böcken oft stundenweit getragen. In Zeinen und Körben schleppten die Freundinnen der Braut Wäsche, Küchengeschirr und Zierat ins neue Heim. Wo der lange Zug vorüberschritt, sprangen die Läuferli an den Fenstern auf, neugierige Blicke folgten der eigenartigen Karawane, dem Stolz der Braut, dem Massstab ihres Vermögens und ihres Ansehens! Heute bewegt sich so ein Brutfueder nur noch selten zu einem ganz abgelegenen Haus.

Mit der «Brutfuederträgte» war aber das Fest noch nicht zu Ende. Auf den Abend waren alle Träger männlichen und weiblichen Geschlechts zum «Hochstig» geladen und zum «Iechrome». Dazu war ja meist die Bauernstube zu eng, und deshalb wurde das Festessen im benachbarten Wirtshaus serviert. Die geladenen Gäste kamen mit Gaben reich beladen, selbst die Träger auch. Ein Witzbold hatte den Auftrag, alle die vielen Geschenke mit entsprechendem Kommentar dem jungen Paar zu überreichen. Dass Windeln, Unterwäsche und Nachttischgefäß zu zweideutigen Sprüchen Anlass gaben, ist nicht zu verwundern. Das «Iechrome» beim geladenen «Hochstig» bildete gar oft den Clou des Abends und steuerte die Ungeduld der Tanzlustigen. Diese Art des Hochzeitsabends hat sich bei der bäuerlichen Bevölkerung bis auf den heutigen Tag erhalten.

(Josef Feurer in  
«Toggenburger Nachrichten»)

